

Geschäftsordnung des Gemeinderats

Aufgrund von §36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBL.S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (GBL.S. 161), hat der Gemeinderat am 24. November 1999 folgende Änderung der Geschäftsordnung vom 09. September 1981 beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
- (2) Der Erste Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister. Ist er rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führt der weitere Beigeordnete und bei dessen Verhinderung die gemäß §48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

- §§25, 48 Abs. 1, §49 GO -

§2

Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Stadträten bestehen.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen der Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister mit.
- (3) Die Bestimmungen des §6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§3

Rechtsstellung der Stadträte

- (1) Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

- §32 Abs. 1 bis 3 GO -

§4

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte

- (1) Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet, und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftlich oder in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig. Hierfür wird als ständiger Punkt der Tagesordnung nach deren Abschluss der Punkt „Anfragen und Anregungen“ aufgenommen. Dabei sind - gegebenenfalls mit der erforderlichen Begründung - nur Fragen möglich, nicht dagegen auch weitergehende Ausführungen und Anträge. Eine Aussprache über die Anfrage und über die Antwort findet nicht statt.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von drei Wochen zu beantworten. Sie können ebenso wie mündliche Anfragen auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit. Die schriftliche Antwort wird unverzüglich allen Stadträten zur Kenntnis gebracht.
- (4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des §35 Abs. 1 Satz 2 GO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach §44 Abs. 3 Satz 3 GO geheimzuhaltenden Angelegenheiten.

- §24 Abs. 3 bis 5 GO -

§5

Amtsführung

Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- §§17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GO

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse -soweit sie nach §10 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

(2) Stadträte dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

- §§17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GO -

§7

Vertretungsverbot

(1) Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister.

- §17 Abs. 3 GO -

§8

Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten.
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder
4. einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Wirkungsverbot gilt auch, wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach

den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass er sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Aufsichtsrates eines wirtschaftlichen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er nicht von der Stadt in den Aufsichtsrat entsandt worden ist (§105 GO),
 3. Mitglied eines Organs einer an der Angelegenheit beteiligten Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter der Stadt angehört oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte vorgenommen werden müssen.
- (4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat, sonst der Oberbürgermeister.
- (5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann der Betroffene in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes bleiben; bei einer nichtöffentlichen Sitzung muss der Sitzungsraum verlassen werden.

- §18 GO -

§9

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem sowie den Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates. Fraktionen mit 6 und mehr Mitgliedern sind mit je einem weiteren Mitglied im Ältestenrat vertreten. Im Verhinderungsfall werden Mitglieder der Fraktionen durch den von der Fraktion benannten Stellvertreter vertreten. Nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat benennen die Fraktionen dem Oberbürgermeister den Fraktionsvorsitzenden sowie das weitere Mitglied im Ältestenrat. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, benennen die Fraktionen für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.
- (2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats. Er ist über wichtige Angelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist, rechtzeitig zu unterrichten und hat nach Möglichkeit eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Art und Zeitpunkt ihrer Behandlung herbeizuführen. Der Ältestenrat ist kein beschließender oder beratender Ausschuss des Gemeinderates.
- (3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat ein. Er ist einzuberufen, wenn es 2 Mitglieder beantragen. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

III. Sitzungen des Gemeinderates

§10

Öffentlichkeitsgrundsatz Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung und schriftlich im Mitteilungsblatt bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

- §35 GO -

§11

Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Oberbürgermeisters (§15 Abs. 1) in der Fassung der Beschlussempfehlung des fachlich zuständigen Ausschusses.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue Gesichtspunkte dies rechtfertigen oder die Beschlussfassung mindestens 12 Monate zurückliegt. Für Anträge eines Viertels der Stadträte (§14 Abs. 2) gilt die besondere Frist der Gemeindeordnung.

§12

Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz an.

§13

Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss

unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.

(2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung (§14) ein. Sitzungen des Gemeinderates finden in der Regel am Mittwoch statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

- §34 Abs. 1 und 2 GO -

§14

Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Stadträte (Quorum) ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören. Derartige Anträge sind unter dem Punkt „Anträge“ schriftlich zu stellen. Zugelassen ist die Verlesung des Antrages ohne etwaige Begründung. Eine Aussprache findet nicht statt. Über mündliche Anträge einzelner Stadträte zur Feststellung des Quorums wird ohne Aussprache entschieden. Zugelassen ist lediglich eine kurze Antragsbegründung. Für Verhandlungsgegenstände, die nach Satz 1 auf die Tagesordnung zu setzen sind, soll der schriftlich eingebrachte Antrag mit der Tagesordnung versandt und während der öffentlichen Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt werden. Der Oberbürgermeister ist nicht verpflichtet, eigene Vorlagen (§15 Abs. 1) zu fertigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(4) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung erweitern, soweit eine rechtzeitige ortsübliche Bekanntgabe (§13 Abs. 4) noch möglich ist. Nachträge für die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung sind spätestens am 2. Tag vor der Sitzung auszugeben.

(5) Bis zum Beginn der Sitzung ist der Oberbürgermeister berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Abs. 2.

- §34 Abs. 1, §35 Abs. 1 GO -

§15

Beratungsunterlagen

- (1) Für die auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände fertigt der Oberbürgermeister in der Regel schriftliche Vorlagen, die der mündlichen Berichterstattung bei den Beratungen zugrunde gelegt werden. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussantrag enthalten.
- (2) Vorlagen werden in der Regel mit der Tagesordnung übersandt, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung ausgegeben. Der Oberbürgermeister kann die Vorlagen an die zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner oder Sachverständigen ausgeben.
- (3) Über den Inhalt der Vorlagen ist so lange Verschwiegenheit zu wahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist oder sie noch nicht öffentlich ausgelegt sind.
- (4) Vorlagen für öffentliche Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse werden ab dem Tag vor der Sitzung in der Geschäftsstelle des Gemeinderats und bei den Bezirksverwaltungsleitern in Ruit, Kemnat und Scharnhausen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung sowie während der Sitzung im Sitzungsraum zur Einsichtnahme ausgelegt. Dies gilt nicht für Bauanträge, Haushaltsplan und Haushaltssatzung sowie für Gutachten.
- (5) Vorlagen, die für öffentliche Sitzungen gefertigt sind, werden mit einem Sperrvermerk versehen und gehen zusammen mit der Tagesordnung als Sitzungseinladung an die Presse. Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall von einer Sperrfrist absehen.
- (6) Der Oberbürgermeister kann Vorlagen von grundsätzlicher Bedeutung nach vorheriger Absprache mit dem Ältestenrat zuerst in den Gemeinderat einbringen. Vor der Weiterverweisung zur Beratung durch die Ausschüsse findet im Gemeinderat eine allgemeine Aussprache statt.

§16

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

- §36 Abs. 1, §37 Abs. 1 GO -

§16 a

Rauchen im Sitzungssaal

Das Rauchen im Sitzungssaal ist nicht gestattet.

§17

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

- §36 Abs. 1 und 3 GO -

§18

Verhandlungsablauf Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) In öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates kann über Gegenstände, die in der den Stadträten vor der Sitzung zugesandten und ortsüblich bekanntgegebenen Tagesordnung nicht enthalten sind, nicht beraten und beschlossen werden.
- (3) In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden; sind nicht alle Mitglieder des Gemeinderats anwesend, ist trotz Zustimmung der anwesenden Mitglieder die Behandlung des Gegenstandes nicht möglich.
- (4) In Notfällen kann sowohl bei öffentlichen als auch bei nichtöffentlichen Sitzungen ein weiterer Gegenstand nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn alle Mitglieder des Gemeinderats in der Sitzung anwesend sind; ist dies nicht der Fall, müssen die nicht anwesenden erreichbaren Mitglieder hierüber vorher mit einer entsprechenden formlosen Einladung, der sie noch rechtzeitig folgen können, unterrichtet werden.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung sowie die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (6) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (7) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jede anwesende fraktionslose Gruppierung Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

§19

Vortrag beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Stadt oder anderen Personen übertragen.
- (2) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Oberbürgermeister kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann Beamte oder Angestellte der Stadt zu sachverständigen Auskünften zuziehen. Auf Verlangen des Gemeinderates muss er dies tun.

§20

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§19 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen (§22) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.
- (6) Der Gemeinderat kann im Einzelfall vor Eintritt in die Beratung eines Tagesordnungspunktes Redezeiten für die Fraktionen und fraktionslosen Gruppierungen im Verhältnis ihrer Stärke festlegen. Die Beschlussfassung erfolgt ohne vorherige Aussprache. Entsprechend wird der Vorsitzende, nach Beratung im Ältestenrat, ermächtigt, für die Aussprachen zum Haushaltsplan die Redezeiten im voraus festzulegen.
Spricht ein Redner über die festgesetzte Redezeit hinaus, kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§21

Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen werden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§22

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion und jeder anwesenden fraktionslosen Gruppierung ein Redner Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§18 Abs. 7)
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b und c nicht stellen.

§ 23

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§24) und Wahlen (§25).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderates nach Anhörung der nichtbefangenen Stadträte. Ist auch der Oberbürgermeister befangen, findet §124 GO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des

Oberbürgermeisters (§25 GO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtrates durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

- §37 GO -

§24

Abstimmung

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder mit Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§22) wird vor Sachanträgen (§21) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§19 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerheben ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag einer Fraktion, eines Viertels der Stadträte oder des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§12). Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in §25 Abs. 2.

- §37 Abs. 6 GO -

§25

Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines städtischen Bediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- §37 Abs. 7 GO -

§26

Ernennung, Anstellung und Entlassung der städtischen Bediensteten

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der städtischen Bediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Oberbürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Ernennung und Anstellung der städtischen Bediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen.

- §24 Abs. 2, §37 Abs. 7 GO -

§27

Persönliche Erklärungen

(1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort bzw. kann das Wort ergreifen:

- a) Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
- b) Wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

(2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§28

Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach §10 Abs. 3 und 4 GO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates

Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

- a) Die Fragestunde findet einmal monatlich zu Beginn einer öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 hat in einer Fragestunde insgesamt 5 Minuten Zeit, um Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann er nicht sofort eine Stellungnahme abgeben, erhält der Fragesteller innerhalb von drei Wochen eine schriftliche Antwort, sofern dies der Gegenstand der Frage, der Anregung oder des Vorschlags zulässt. Diese schriftliche Antwort wird unverzüglich allen Stadträten zur Kenntnis gebracht. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des §35 Abs. 1 Satz 2 GO von einer Stellungnahme absehen.

- §33 Abs. 4 GO -

§29

Anhörung

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des §35 Abs. 1 Satz 2 GO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.

- §33 Abs. 4 GO -

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§30

Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- §37 Abs. 1 GO -

§31

Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung wird in einer Sitzung durchgeführt.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

- §37 Abs. 1 GO -

V. Niederschrift

§32

Inhalt der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift ist mit folgendem Mindestinhalt zu fertigen: Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, Name des Vorsitzenden, Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, Gegenstände der Verhandlung, Darstellung des wesentlichen Inhalts der Verhandlungen, Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Wortlaut der Beschlüsse.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§30) oder durch Offenlegung (§31) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- §38 Abs. 1 GO -

§33

Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Oberbürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Als Hilfsmittel für die Fertigung von Niederschriften kann der Schriftführer Tonbandaufnahmen verwenden. Die Löschung der Bandaufnahmen erfolgt, nachdem die Niederschrift dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht worden ist; spätestens nach der Unterzeichnung der Niederschriften (Abs. 4).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sind mehr als 2 Fraktionen im Sinne von §2 gebildet, unterzeichnet je 1 Vertreter jeder Fraktion die Niederschrift.
- (5) Die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sind den Stadträten unverzüglich mitzuteilen.

- §38 Abs. 2 GO -

§34

Anerkennung der Niederschrift

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

- §38 Abs. 2 GO -

§35

Einsichtnahme in die Niederschrift

(1) Die Stadträte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.

(2) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Bürgern gestattet.

- §38 Abs. 2 GO -

VI. Auslegung und Abweichungen von der Geschäftsordnung

§36

Auslegung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat.

VII. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§37

Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf beschließende und beratende Ausschüsse Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist:

§38

Vorsitz

(1) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordnete verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

(2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das

Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.

§39

Vertretung von Ausschussmitgliedern

(1) Die ordentlichen Ausschussmitglieder einer Fraktion werden durch die stellvertretenden Ausschussmitglieder derselben Fraktion vertreten. Die Fraktionen bestimmen für jedes ordentliche Mitglied den regelmäßigen Stellvertreter. Ist dieser verhindert, so kann er sich durch ein anderes stellvertretendes Ausschussmitglied seiner Fraktion vertreten lassen.

(2) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben rechtzeitig ihren Stellvertreter zu benachrichtigen.

(3) Sind Mitglieder der Ausschüsse krank gemeldet oder vom Vorsitzenden von der Sitzungsteilnahme befreit, sorgt die Geschäftsstelle des Gemeinderats für die Benachrichtigung des Vertreters.

§40

Sachkundige Einwohner

(1) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(2) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

§41

Gemeinschaftliche Sitzungen

(1) Der Oberbürgermeister kann mehrere beschließende Ausschüsse zu gemeinschaftlicher Beratung von Verhandlungsgegenständen einberufen. Für den Vorsitz gilt §38 entsprechend.

(2) Beschlüsse fasst jeder Ausschuss getrennt innerhalb seines Geschäftskreises.

(3) Ist ein Stadtrat Mitglied in mehreren beteiligten Ausschüssen, so kann er bei der Beschlussfassung in jedem Ausschuss mitwirken oder sich für die Mitwirkung in einem Ausschuss entscheiden und sich im anderen Ausschuss vertreten lassen.

§42

Beschlussfähigkeit

Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.

§43

Öffentlichkeit, Zuhörer

- (1) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.
- (2) Bei nichtöffentlichen Beratungen der Ausschüsse können die nicht beteiligten Stadträte als Zuhörer teilnehmen. Die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit (§8) und über die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§35 Abs. 2 GO) finden auf sie Anwendung.

VIII. Schlussbestimmung

§44

Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 25. November 1999 in Kraft.